



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Häufig gestellte Fragen zur
Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
Gymnasium
gemäß Gymnasiallehrerprüfungsordnung I
(GymPO I) von 2009
(gültig für Studienanfänger ab dem WS 10/11)

Wissenschaftliche und Künstlerische Fächer

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle Karlsruhe -
(Stand 30.04.2021)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I) und Website.....	3
Fächerkombination (§ 8).....	3
Erweiterungsprüfung (§ 30).....	3
Schulpraxissemester (§ 9).....	4
Zeitpunkt der Prüfung (§ 15) - „Splitting“.....	4/5
Von der Anmeldung zur Prüfung	5/6
Nachreichfristen (§ 13 (4)).....	6
Schwerpunktthemen für die mündliche Prüfung – Formblätter.....	7
Freiversuch und Notenverbesserung (§§ 26 und 27).....	7
Wiederholung der Prüfung (§ 25).....	7
Wissenschaftliche Arbeit (§ 16).....	7-9
Verschiedenes.....	9-10
• Fächerübergreifende Hinweise.....	9-10

GYMNASIALLEHRERPRÜFUNGSORDNUNG I (GYMPO I) UND WEBSITE

Für Studienanfänger ab dem Wintersemester 2010/11 ist die Erste Staatsprüfung in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I („Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien“ von 2009 (GymPO I)) geregelt (siehe www.lpa-bw.de, „Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“).

Auf der Website des Landeslehrerprüfungsamtes sowie dessen Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe werden alle Formulare sowie Informationen und Termine zum Download angeboten.

Die Formulare sollten am PC ausgefüllt, ausgedruckt und dann bei der Außenstelle eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass je nach Universität, an der Sie studieren, nur die Termine und Formulare der jeweiligen Außenstelle gültig sind.

FÄCHERKOMBINATION (§8)

Die Erste Staatsprüfung wird in mindestens zwei Fächern mit Hauptfachanforderungen abgelegt. Wer in Baden-Württemberg in den Vorbereitungsdienst übernommen werden will, muss bei der Fächerwahl bestimmte Kombinationsvorgaben beachten (vgl. dazu die Informationen unter www.kultusportal-bw.de).

ERWEITERUNGSPRÜFUNG (§30)

Wird (oder muss) eine Verbindung von drei Fächern gewählt (werden) - manche Fächer sind nur in einer Drei-Fächer-Verbindung möglich (s. § 8) - so ist die Prüfung in einem dieser Fächer als Erweiterungsprüfung abzulegen. Diese kann mit den Anforderungen eines Haupt- oder Beifachs abgelegt werden. Die Fächer Informatik und Politikwissenschaft/Wirtschaft können nur mit Hauptfachanforderungen studiert und geprüft werden. In den künstlerischen Fächern Bildende Kunst und Musik kann keine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.

Eine Erweiterungsprüfung kann frühestens mit der Prüfung im 2. Hauptfach, bei Kombination mit Musik oder Kunst zum Termin des Wissenschaftlichen Faches (sofern es nach dem künstlerischen Fach geprüft wird) oder beliebig später abgelegt werden (nicht nach dem Auslaufen der Prüfungsordnung). Die Anmeldung zu einer Erweiterungsprüfung erfolgt separat (also unabhängig von der Online-Anmeldung in den beiden Hauptfächern des 1. Staatsexamens) über die Online-Anmeldeseite. Bei den Meldeunterlagen befinden sich auch Übersichtsdateien (Checklisten), in denen genau aufgelistet ist, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Ein Zwischenprüfungszeugnis bzw. den Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung auf der Leistungsübersicht des universitären Prüfungsamtes, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium werden für eine Erweiterungsprüfung nicht verlangt (diese Unterlagen wurden bereits bei der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung mit zwei Hauptfächern vorgelegt und überprüft).

Die Erweiterungsprüfung findet zu denselben Prüfungsterminen wie die Erste Staatsprüfung in den beiden Hauptfächern statt, es gelten dieselben Termine und Nachreichfristen. Bei einer Erweiterungsprüfung wird ein separates Zeugnis ausgestellt. Dies ist auch bei einer obligatorischen Drei-Fächer-Verbindung der Fall. Das dritte Fach wird nicht in das Zeugnis des Ersten Staatsexamens aufgenommen.

SCHULPRAXISSEMESTER (§9)

Das Praxissemester soll in der Regel nach dem Grundstudium/nach der Zwischenprüfung absolviert werden. Bitte entnehmen Sie weitere Informationen aus den Studienplänen bzw. Modulhandbüchern der Universität.

Die Anmeldung (einmal jährlich) erfolgt eigenverantwortlich via Internet vom 1. Schultag nach den Osterferien bis zum 15. Mai des gleichen Jahres unter www.praxissemester-bw.de. Hier finden Sie viele Hinweise zur Dauer und zum Ablauf des Praxissemesters sowie zur Praxissemesteranerkennung im Detail.

Das Schulpraxissemester kann nicht an einer Schule absolviert werden, die der Praktikant selbst besucht hat. Der Schulleiter der Praktikumschule sowie der Leiter des zuständigen Ausbildungsseminars erklären durch schriftlichen Bescheid, ob das Schulpraxissemester „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. Ist es nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Bei wiederholtem Nichtbestehen ist eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgeschlossen.

Eine vergleichbare sonstige Schulpraxis (zum Beispiel als *assistant teacher*, an einer deutschen Schule im Ausland) kann vom Prüfungsamt auf entsprechenden Antrag als Ersatz für maximal neun Wochen des Schulpraxissemesters anerkannt werden. Die letzten vier Wochen des Schulpraxissemesters müssen an einem Gymnasium oder einer beruflichen Schule in Baden-Württemberg absolviert werden (40 Hospitationsstunden, davon mindestens 15 Stunden eigener angeleiteter Unterricht).

Praktika aus dem gymnasialen Lehramt eines anderen Bundeslandes oder schulpraktischen Tätigkeiten aus einer anderen Schulart (z.B. der Vorbereitungsdienst Realschule) können mit maximal bis zu sechs Wochen angerechnet werden, die restlichen sieben Wochen müssen in Baden-Württemberg an einem Gymnasium oder einer beruflichen Schule absolviert werden.

Die Begleitveranstaltungen der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung müssen grundsätzlich besucht werden (ggf. vorher oder nachher).

ZEITPUNKT DER PRÜFUNG (§ 15) – „SPLITTING“

Es werden jährlich zwei Prüfungstermine angeboten, ein Prüfungstermin „Frühjahr“ (FR) und ein Prüfungstermin „Herbst“ (HE).

Bei Fächerverbindungen ohne Kunst oder Musik kann bis Ende des 10. (Fach-)Semesters die Erste Staatsprüfung in unmittelbar aufeinanderfolgende Termine aufgeteilt werden („Splitting“). Danach müssen beide Fächer zu demselben Termin abgelegt werden. Bei der Berechnung ungleicher Semesterzahlen, wird das Mittel der beiden Hauptfächer berechnet und gegebenenfalls abgerundet (8+10 →9, 10+9 →9).

Bei Fächerverbindungen mit einem künstlerischen Fach kann die mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fach vor, mit oder nach der Prüfung im künstlerischen Fach absolviert werden.

Wenn für Ihr Fach Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (z.B. Latinum) vorgeschrieben sind und diese nicht durch das Abiturzeugnis nachgewiesen sind, bleiben bei der Berechnung der Splitting-Grenze je alter Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen Studienvoraussetzung, können für diese, mit Ausnahme von Englisch, zusammen bis zu zwei Semestern zusätzlich verwendet werden (vgl. §5 Abs.1). Sie melden sich immer für beide Hauptfächer gleichzeitig an (Online-Anmeldung), unabhängig davon, ob die Fächer an demselben oder an aufeinanderfolgenden Terminen stattfinden. Wenn Sie nach der Anmeldung von der Prüfung zurücktreten möchten (z. B. weil Sie die notwendigen Unterlagen nicht vollständig einreichen können), können Sie dies ebenfalls nur für beide Fächer gleichzeitig tun, es sei denn, Sie können die Prüfung „splitten“. Bei „Splitting“ muss die 2. Hauptfachprüfung direkt in dem Semester absolviert werden, das auf die 1. Hauptfachprüfung folgt. **Wenn dann Unterlagen für das 2. Fach fehlen, ist die Prüfung im 2. Hauptfach im ersten Versuch nicht bestanden** – es ist also nicht möglich, den Abstand der Prüfungstermine durch

Nichtabgabe von Unterlagen zu vergrößern. Sie sollten dies unbedingt bei der Planung Ihrer Prüfung beachten.

Die mündlichen Prüfungen gemäß GymPO I finden in denselben Zeiträumen statt, wie die mündlichen Prüfungen gemäß WPO.

Es gibt grundsätzlich zwei Prüfungstermine im Jahr:

<u>Frühjahrsprüfung:</u> Online-Anmeldung:	1.-31.10. des vorangegangenen Jahres
	mündliche Prüfung: April/ Mai
<u>Herbstprüfung:</u> Online-Anmeldung:	1.-30.4. des laufenden Jahres
	mündliche Prüfung: Oktober/ November

Die genauen Termine werden auf der Website der Außenstelle bekannt gegeben.

VON DER ANMELDUNG ZUR PRÜFUNG

Die GymPO I sieht vor, dass die Modulnoten in den Fächern, den Fachdidaktiken, den Bildungswissenschaftlichen Begleitstudien und dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium (EPG) von den universitären Prüfungsämtern an das LLPA übermittelt werden.

Anmeldung und Anmeldeunterlagen

Sie finden einen Link zum Zugang der Online-Anmeldung auf unserer Website (www.llpabw.de → Außenstelle Karlsruhe → 1. Staatsprüfung – Gymnasium).

Alle Formulare und Unterlagen (Personalbogen, Lebenslauf, Schwerpunktthemenblätter der mündlichen Prüfung, Wissenschaftliche Arbeit) stehen auf der Website der Außenstelle Karlsruhe zum Download bereit. Bei den Meldeunterlagen befinden sich auch Übersichtsdateien (Checklisten), in denen genau aufgelistet ist, welche Unterlagen Sie einreichen müssen (vgl. oben: www.llpa-bw.de → ... → Meldeformulare und Info-Blätter). Achten Sie bitte bei allen Unterlagen auf deren Gültigkeit (Stempel, Unterschrift). Welche Dokumente im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder als einfache Kopie vorzulegen sind, können Sie der Checkliste entnehmen.

Die Anmeldung für eine Erweiterungsprüfung erfolgt getrennt von den beiden Hauptfächern über die Online-Anmeldung. Die Nachweise für das jeweilige Prüfungsfach müssen spätestens zu nachstehenden Terminen (s.u. „Nachreichfristen“) vorgelegt werden.

Hierbei ist darauf zu achten, ob aufgrund der Semesterzahlen ein Splitting (zwei Prüfungstermine) der Prüfungen möglich ist (s.o. „Zeitpunkt der Prüfung“).

Die Anmeldeunterlagen werden -sofern sie nicht von der Universität elektronisch übermittelt werden- in der Regel auf dem Postweg beim Prüfungsamt vorgelegt.

Auch eine persönliche Abgabe ist möglich.

<u>Postfachanschrift:</u>	<u>Hausadresse:</u>
Landeslehrerprüfungsamt Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Karlsruhe Postfach 76247 Karlsruhe	Landeslehrerprüfungsamt Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Karlsruhe Hebelstraße 2 76133 Karlsruhe

Nachreichfristen (§13 (4))

Es gibt zwei Nachreichfristen. Die erste bezieht sich auf die Benennung der Schwerpunktgebiete zur mündlichen Prüfung bei der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes. Diese Frist ist so gewählt, dass Sie zu Beginn des Semesters, in dem Sie die entsprechende Prüfung ablegen möchten, diese Schwerpunktthemen mit Ihren Prüfern absprechen können (vgl. „Schwerpunktthemen“).

Die zweite ist die für alle Bewerber einheitlich festgelegte **letztmögliche** Nachreichfrist für Nachweise im jeweiligen Fach (Modulprüfungsleistungen) beim universitären Prüfungsamt. Dort sind auch das Modul „Personale Kompetenz“, die Module „Bildungswissenschaftliches Begleitstudium“ und die Module „Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium“ spätestens zur Nachreichfrist des 2. Faches nachzuweisen.

Nachreichfristen für die Leistungsnachweise:

Die genauen Termine und Fristen entnehmen Sie bitte den Termindateien, die wir auf unserer Website bereitstellen bzw. erfragen Sie bitte direkt an der Außenstelle!

<i>für die Frühjahrsprüfung:</i>	bis 1. März
<i>für die Herbstprüfung:</i>	bis 1. September

Aus organisatorischen und prüfungsrechtlichen Gründen sind dies unverrückbare Ausschlusstermine. Sie sollten deshalb nicht damit rechnen, dass jede Art von Leistungsnachweis noch von der Universität bzw. den Instituten rechtzeitig ausgestellt werden kann. Sprechen Sie Ihre Dozentin bzw. Ihren Dozenten während des Semesters rechtzeitig darauf an, dass Klausuren, Hausarbeiten usw. so frühzeitig korrigiert werden müssen, dass Ihre Leistung beim universitären Prüfungsamt verbucht, Ihre Leistungsübersicht bis zum genannten Termin ausgestellt und an die Außenstelle des LLPA weitergeleitet (bzw. fristgerecht elektronisch übermittelt) werden kann.

Alle Nachreichfristen sowie alle jeweils genauen Daten werden ebenfalls auf der Website der Außenstelle Karlsruhe bekannt gegeben (“Termine“), bzw. hängen in der Außenstelle aus.

Schwerpunktblatt für die mündliche Prüfung – Formblätter

Das Schwerpunktblatt kann von der Website (www.llpa-bw.de) der Außenstelle Karlsruhe heruntergeladen, **am PC ausgefüllt, ausgedruckt und eingereicht werden.**

Die Themen für die mündliche Prüfung werden von den Kandidaten mit den Prüfern (den prüfungsberechtigten Dozenten der Hochschule) abgesprochen, von diesen unterschrieben und mit Datum versehen zur Überprüfung an der Außenstelle eingereicht. Bitte beachten Sie, dass es zu keinen Überschneidungen mit dem Thema der Wissenschaftlichen Arbeit kommen darf.

Bitte geben Sie die Namen Ihrer Prüfer in Druckbuchstaben an und **achten Sie darauf, dass Sie selbst das Schwerpunktblatt ebenfalls unterschreiben** und mit einem Datum versehen.

Bei einer Wiederholungsprüfung oder einer erneuten Anmeldung müssen Sie ein neues Schwerpunktblatt (mit aktuellem Datum und Unterschrift der Prüfer) vorlegen, um sicherzustellen, dass die von Ihnen gewählten Themen auch weiterhin/wieder gültig sind und von den entsprechenden Prüfern geprüft werden.

Bitte reichen Sie das Original sowie Kopien davon in der Anzahl der Prüfer ein (2 Prüfer = 1 Original + 2 Kopien). Änderungen auf dem Formblatt müssen von den entsprechenden Prüfern gegengezeichnet werden (Datum und Unterschrift).

Wir empfehlen Ihnen, rechtzeitig die Unterschriften der Prüfer einzuholen (vor allem, wenn ein Prüfer schwer erreichbar ist) und ein weiteres Exemplar bei Ihren Unterlagen zu behalten. Bitte sorgen Sie dafür, dass das Landeslehrerprüfungsamt Sie wegen Rückfragen erreichen kann (Mobilnummer, E-Mailadresse).

Eine Änderung der mündlichen Prüfungsgebiete ist nach der Zulassung nicht mehr möglich.

FREIVERSUCH UND NOTENVERBESSERUNG (§§26 UND 27)

vgl. GymPO I

WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG (§25)

Die Wiederholungsprüfung kann nur zum nächsten oder übernächsten Termin abgelegt werden. Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Prüfungsanspruch für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erloschen; dies gilt auch bei geänderter oder neuer Fächerverbindung. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der oben genannten Frist abgelegt wird.

WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT (§16)

Das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit wird frühestens nach dem Bestehen der Akademischen Zwischenprüfung durch einen vom Bewerber gewählten und zur Vergabe berechtigten Prüfer vorgeschlagen. Dieser Prüfer ist als Gutachter tätig. Anregungen der Bewerber zum Thema können berücksichtigt werden (üblicherweise besprechen Sie mit dem entsprechenden Dozenten ein Thema, das dann offiziell von ihm/ihr vorgeschlagen wird). Nach der Genehmigung des Themas wird dieses vom Prüfungsamt vergeben (Sie erhalten ein Schreiben, in dem der Titel der Arbeit und das Abgabedatum genannt werden sowie weitere Hinweise zur Erstellung der Arbeit). Das Prüfungsamt gibt das Thema

vor Beginn der mündlichen Prüfung im entsprechenden Fach dem Studierenden bekannt.

Der Prüfer teilt Thema und Tag der Vergabe auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (www.ilpa-bw.de → „Meldeformulare und Informationsblätter“ → „Formulare zur Wissenschaftlichen Arbeit“ → „Thema Wissenschaftliche Arbeit“) der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes mit (in der Praxis bedeutet dies, dass Sie das vom Prüfer unterschriebene Formblatt in der Außenstelle vorlegen).

Bitte beachten Sie, dass die Wissenschaftliche Arbeit unverzüglich nach Erhalt des Themas beim Landeslehrerprüfungsamt angemeldet werden muss.

Zur Wahrung der Chancengleichheit und aus organisatorischen Gründen werden für alle Studierende verbindliche Melde-, bzw. Vergabetermine des Themas der Wissenschaftlichen Arbeit durch das Prüfungsamt festgesetzt. Die spätestmögliche Anmeldung erfolgt vor der mündlichen Prüfung im entsprechenden Fach auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Landeslehrerprüfungsamt vor dem **15. März (bei Prüfung im Frühjahr)** bzw. vor dem **15. September (bei Prüfung im Herbst)**.

Wird das Thema nicht fristgerecht angemeldet, ist die Wissenschaftliche Arbeit nicht bestanden. Das Prüfungsamt empfiehlt, die Möglichkeiten der Prüfungsordnung zu nutzen und möglichst frühzeitig, d.h. bereits vor der Meldung zum Staatsexamen, mit der Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit zu beginnen. Wenn Sie mit der Anmeldung Ihrer Wissenschaftlichen Arbeit bis zum letztmöglichen Anmeldetermin (15. März bzw. 15. September) warten, fallen Ihre mündlichen Prüfungen (April/ Mai bzw. Oktober/ November) genau in den Bearbeitungszeitraum der Wissenschaftlichen Arbeit. Ein weiteres Problem kann sich zum Herbsttermin ergeben: Wenn Sie die Wissenschaftliche Arbeit erst am 15. September anmelden, erstreckt sich Ihr Bearbeitungszeitraum bis Mitte Januar, danach erhalten die betreuenden Dozenten in der Regel 8 Wochen Zeit zur Begutachtung und Benotung Ihrer Arbeit. Das Zeugnis über die Wissenschaftliche Prüfung (das die Note der Wissenschaftlichen Arbeit beinhaltet) kann in diesem Fall erst Anfang März erstellt werden und liegt somit nicht rechtzeitig zum Beginn des Vorbereitungsdienstes Anfang Januar desselben Jahres vor.

In fremdsprachigen Fächern kann die Arbeit in der entsprechenden Sprache verfasst werden. In den Fächern Biologie, Chemie, Geographie und Physik (d. h. in Fächern, bei denen z. B. Laborplätze benötigt werden oder Feldversuche erforderlich sind, für die sich nicht jede Jahreszeit eignet) kann *auf Vorschlag des betreffenden Universitätsinstituts* die Anfertigung auch nach der mündlichen Prüfung, spätestens jedoch im Anschluss an die mündliche Prüfung im zweiten Fach gestattet werden (§ 16 Absatz 3). Der begründete Vorschlag sollte spätestens mit entsprechender Frist vor der mündlichen Prüfung der aufgezählten Fächer (Biologie, Chemie, Geographie und Physik) vorliegen. Falls die Arbeit nach der Prüfung angefertigt wird, muss die Meldung des Themas innerhalb eines Monats nach der mündlichen Prüfung im zweiten Fach am Prüfungsamt eingegangen sein. Die Problematik der Ausstellung des Gesamtzeugnisses vor Beginn des Vorbereitungsdienstes stellt sich hier in besonderer Weise.

Die Bearbeitungszeit beträgt in allen Fächern vier Monate.

Der Bewerber übergibt ein Exemplar der fertig gestellten Arbeit spätestens 4 Monate nach Vergabe des Themas dem Prüfer, der das Thema gestellt hat. Ein weiteres Exemplar ist zusammen mit dem vom Universitätslehrer unterschriebenen Formblatt („Abgabe der Wissenschaftlichen Arbeit“) unmittelbar der Außenstelle zuzuleiten. Das Gesamtzeugnis über die Erste Staatsprüfung kann erst nach der Bewertung der Wissenschaftlichen Arbeit ausgestellt werden (siehe folgendes Seite).

Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu

belegen, auf Nachfrage gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit.

Kann die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder aus einem andern wichtigen Grund nicht eingehalten werden, kann sie vom Prüfungsamt um **höchstens drei Monate** verlängert werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Die Höchstdauer gilt auch im Falle einer längerfristigen Erkrankung!

Eine Dissertation, Diplomarbeit, Magisterarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus dem Hauptfach kann, ggf. nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Universität, vom LLPA als wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden.

VERSCHIEDENES

Fächerübergreifende Hinweise

Bitte beachten Sie, dass bei der Anmeldung zur Prüfung **alle Datenkontrollblätter** Ihres Studiums **lückenlos** eingereicht werden müssen.

Das **Zeugnis** über die Erste Staatsprüfung wird erst ausgestellt, nachdem das zweite Fach erfolgreich abgelegt und die Note der Wissenschaftlichen Arbeit vorliegt. Im Falle einer Bearbeitung nach der mündlichen Prüfung - die Wissenschaftliche Arbeit benotet und beurteilt worden ist. Das Zeugnis wird in der Regel Ende Mai bzw. Ende November an die Hochschuladresse versandt. Bitte sehen Sie vor diesen Zeitpunkten von Anfragen ab.

Dem Zeugnis liegt eine **Mehrfertigung** für die Bewerbung zum Vorbereitungsdienst bei. Bei einer Erweiterungsprüfung wird ein separates Zeugnis ausgestellt. Dies ist auch bei einer obligatorischen Drei-Fächer-Verbindung der Fall. Das dritte Fach wird nicht in das Zeugnis des 1. Staatsexamens aufgenommen.

Das **Betriebs-/ Sozialpraktikum** ist erst bei der Anmeldung zum Vorbereitungsdienst für das gymnasiale Lehramt nachzuweisen. Über den Vorbereitungsdienst können Sie sich unter www.lehrer-online-bw.de (Menüpunkt „Vorbereitungsdienste online - Gymnasien“) informieren.

Wird von der Hochschule, z. B. im Fach "Naturwissenschaft und Technik", ein vierwöchiges Betriebspraktikum verlangt, kann dieses, wenn es den von der Schulseite definierten Anforderungen entspricht, auch als Betriebspraktikum bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst gelten.

Orientierungspraktikum:

Für Anerkennungen im Rahmen des Orientierungspraktikums ist das Studiensekretariat der Universität zuständig (der Nachweis muss bis spätestens zu Beginn des 3. Semesters geführt werden). Studiengangswechsler brauchen kein Orientierungspraktikum, da sie in ein höheres Fachsemester eingestuft werden.

Die Erteilung der Endnote „ausreichend“ (4,0) oder einer besseren Endnote in den Fächern einer lebenden **Fremdsprache** ist bei **nicht ausreichender Sprachbeherrschung** oder schweren Sprachfehlern ausgeschlossen, ebenso in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der **deutschen Sprache** (vgl. GymPO I §21 Abs.6).

Fremdsprachenkenntnisse:

Solche „Kenntnisse“ werden durch mindestens 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe und der Abschlussnote „ausreichend (4,0) nachgewiesen bzw. 3 Jahre Unterricht Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder Niveau B2 (Endnote mindestens „ausreichend“).

In manchen Fächern ist das **Latinum** Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Diese Kenntnisse müssen spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung nachgewiesen sein und werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen.

Ergänzungsprüfungen werden von den zuständigen Regierungspräsidien in Baden-Württemberg abgenommen.

Für die **Anerkennung der Ergänzungsprüfungen** aller anderen Institutionen sind ebenfalls die Regierungspräsidien zuständig. Die Gleichwertigkeit derartiger Prüfungen muss im Einzelfall vom zuständigen Fachreferenten für Latein am RP geprüft werden und kann nur dann als gleichwertig anerkannt werden, wenn die geltenden Bestimmungen und Anforderungen in vollem Umfang erfüllt sind.

Als Studienvoraussetzung im Fach **Geschichte** wird neben Latinum und Englisch "eine weitere Fremdsprache (passiv beherrscht)" gefordert, was auch durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden kann, in den **modernen Fremdsprachen** entsprechend "Grundkenntnisse in Latein" oder "Grundkenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache". Grundkenntnisse oder passive Beherrschung entspricht 2 Jahren regulären Unterrichts in Sekundarstufe I oder II, bei außerschulischen Zertifikaten dem Niveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Arbeitsgemeinschaften (AGs) können nicht berücksichtigt werden.

Die Module **Personale Kompetenz** werden ohne Note absolviert; allerdings können für die Bestätigung bestimmte Leistungen erwartet werden (regelmäßige Teilnahme, Sitzungsvorbereitung u.a.).